

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

Bestand	Änderung	
	<b>WA</b>	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
<b>MD</b>		Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
<b>MI</b>		Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,6	Grundflächenzahl als Höchstmaß
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
TH 5,50	Traufhöhe in m als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

	nur Einzelhäuser zulässig
o	offene Bauweise
<del>o</del>	<del>Baulinie</del>
<del>—</del>	<del>Baugrenze</del>
<del>↔</del>	<del>Firstichtung</del>
<del>SD</del>	<del>Satteldach</del>
<del>46° 51°</del>	<del>Dachneigung</del>

VERKEHRSLÄCHEN  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
<b>"A"</b>	Planstraße

FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALL- ENTSORGUNG UND ABWASSER-BESEITIGUNG FÜR ABLAGERUNGEN  
(§ 9 Abs 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

	Abwasser - Regenwasserklärbecken
	Trafostation

GRÜNFLÄCHEN  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

	private Grünfläche (Hausgärten; Grünland)
--	---

Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses  
§ 5 Abs. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 u. Abs. 6 BauGB

	Wasserflächen
--	---------------

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT  
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr.25a und Abs.6 BauGB)
	Anpflanzung
	Bäume

## SONSTIGE PLANZEICHEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauGB)
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

	unterirdische Leitung
--	-----------------------

## DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

		Vorhandener / ergänzter Gebäudebestand nach Luftbild
		Vorhandene / Neue Flurstücksgrenzen
		Nutzungsgrenzen
111	<b>106</b> <b>6</b>	Vorhandene / Neue Flurstücksnummer
		Bemaßung
		entfallende Festsetzungen

## Nutzungsschablonen

alt		neu
MI	Baufeld	<b>BF9</b>
0,6	Gebietscharakter	<b>MI</b>
46° <del>X</del> 51° (Wohnhaus)	Grundflächenzahl	<b>0,6</b>
0° <del>X</del> 15° (Hallen)		
TH 5,50 (Hallen)	Traufhöhe	<b>TH 5,50 (Hallen)</b>
<del>SD</del>		
o	Bauweise	<b>o</b>
I	Geschossigkeit	<b>I</b>